

## **Satzung zur Festlegung notwendiger Stellplätze für Wohnungen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 79 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 hat der Gemeinderat am 23.04.1996 folgende Satzung zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen beschlossen:

### **§1**

(1) Aus Gründen des Verkehrs und des Städtebaus wird, abweichend von § 37 Abs. 1 Landesbauordnung, die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen mit einer Wohnfläche über 50 qm auf 1,5 Stellplätze im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne festgelegt:

- >Senderhang I und II<, Gemarkung Mühlacker rechtskräftig seit 23.12.1972 bzw. 01.08.1979 mit späteren Änderungen
- >Hundsrücken< Gemarkung Dürrmenz rechtskräftig seit 14.01.1984
- >Goldshalde I< (Hindenburgstraße), Gemarkung Mühlacker, rechtskräftig seit 24.06.1995

(2) Im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne sind in Abweichung zu Abs. 1

- a) für Wohnungen mit einer Wohnfläche über 50 qm 1,5 Stellplätze
- b) für Wohnungen mit einer Wohnfläche über 100 qm 2 Stellplätze
- c) für die Hauptwohnung von Einfamilienwohnhäusern 2 Stellplätze nachzuweisen:

- >Klotzberg West<, Gemarkung Mühlacker rechtskräftig seit 14.12.1983
- >Lämmerzunge<, Gemarkung Enzberg rechtskräftig seit 07.04.1990
- >Stöckach<, Gemarkung Mühlacker rechtskräftig seit 06.10.1990
- >Vordere Rait<, Gemarkung Lienzingen rechtskräftig seit 27.04.1991
- >Hagen Nord<, Gemarkung Lomersheim rechtskräftig seit 29.05.1993
- >Vogeltal II<.Gemarkung Großglattbach rechtskräftig seit 27.09.1993

### **§ 2**

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in den beigefügten Lageplänen des Bau- und Planungsamtes vom 06.03.1996 im Maßstab 1 : 2500 eingetragen.

### **§ 3**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung Ihrer Genehmigung in Kraft.

(nachrichtlich: die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17.08.1996)